

Satzung des TSV Hirschhausen e.V.

A Zweck und Ziel

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein e.V.“ Hirschhausen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dessen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschhausen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.

Vereinszweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B Mitgliedschaft

§2 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen, unbeschadet ihrer religiösen oder politischen Überzeugung, können die Vereinsmitgliedschaft durch Beitritt als Einzelmitglied erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Jugendliche unter 16 Jahren haben mit der Eintrittserklärung zugleich die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder Vormundes nachzuweisen.

§4 Vereinsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, d. h. jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Ihre Festsetzung obliegt der Generalversammlung. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§5 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

§7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit statthaft. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§8 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließen:

- a) beim Bestehen eines Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz vorgängiger Mahnung

- b) wegen Gefährdung der Vereinsinteressen, grober Verletzung der Vereinspflichten, unwürdiges Verhalten oder unehrenhaften Betragens sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Die Beschlussfassung muss mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen. Vorher ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu.

§9 Rechte der Mitglieder

Die allgemeinen Mitgliederrechte wie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Stimmrecht – aktives Wahlrecht ab 16 Jahren und passives Wahlrecht ab 18 Jahren – sowie das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen stehen allen Mitgliedern gleichmäßig zu.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind neben ihrer Beitragspflicht zur Förderung der Vereinsinteressen hinsichtlich der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze verpflichtet. Alle Mitglieder haben die von ihnen übernommen Ämter uneigennützig und gewissenhaft zu verwalten. Jedes Mitglied haftet dem Verein für schuldhafte Beschädigung oder Verlust von Vereinseigentum.

C Verwaltung

§11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Generalversammlung

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- | | |
|-----------------|---------------|
| 1. Vorsitzenden | Schriftführer |
| 2. Vorsitzenden | Kassierer |

Der erweiterte Vorstand besteht aus je einem Beisitzer für die einzelnen Fachabteilungen, sowie einem Jugendwart. Die Beisitzer der Fachabteilungen werden von den entsprechenden Fachabteilungen in den Vorstand gewählt. Es bleibt den jeweiligen Fachabteilungen überlassen, die notwendigen Ausschüsse zu bilden. Wird ein Ausschuss gebildet, so ist der jeweilig in den Vorstand gewählte Beisitzer der Fachabteilung Vorsitzender des Ausschusses.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird in der Genrealversammlung nach dem Grundsatz des direkten, allgemeinen und gleichen Wahlrechtes gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft.

§13 Verwaltungstätigkeit

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Leitung des Vereins
- b) Die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Wahrnehmung des Geschäfte, die dem Verein durch Gesetze oder Anordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden

§14 Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der darauffolgenden Sitzung durch den Vorstand zu genehmigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse und

Anträge des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Beisitzer und der Jugendwart sind stimmberechtigt.

§15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Ihre Aufgabe ist:

- 1) Aussprache über laufende Vereinsangelegenheiten
- 2) Durchführung der gegebenenfalls notwendig gewordenen Ergänzungswahlen gemäß §12 der Satzung
- 3) Pflege des geselligen Beisammenseins

§16 Generalversammlung

Der Verein hält alljährlich, möglichst im 1. Kalenderquartal eine Generalversammlung ab. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. Die Einberufung hat in diesen Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt die Einladung. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Bekanntgabe für die Generalversammlung hat in ortsüblicher Form sowie durch Aushang an der Vereinstafel mindestens 1 Woche vor ihrem Zusammentritt zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Über die Mitgliederversammlung und die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung umfasst als oberstes Vereinsorgan alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. Im einzelnen stehen ihr nachfolgende Befugnisse ausschließlich zu:

- a) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- e) Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Zuständigkeit der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 gesunken ist und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden (§16 Generalversammlung). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in dem Ortsteil Hirschhausen zu verwenden hat.

§ 19 Gemeinnützigkeit

entfällt (die Gemeinnützigkeit ist jetzt in § 1 geregelt)

§20 Vereinslokal

Das Vereinslokal wechselt jährlich. Der Wechsel findet nach der Jahreshauptversammlung statt. Der Gastwirt/ die Gastwirtin des

Vereinslokals muss Vereinsmitglied sein. Die Generalversammlung sowie die einzelnen Sitzungen des Vorstandes werden im jeweiligen Vereinslokal abgehalten. Bei Veranstaltungen (Weihnachtsfeier, Faschingsfeier) kann der Vorstand auch der Zweckmäßigkeit der Räumlichkeiten entscheiden. Den einzelnen Gruppen sind die Treffpunkte selbst überlassen.

§ 21 Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Nach Beratung wurde die Satzung in der heute stattgefundenen Versammlung einstimmig angenommen.

Hirschhausen, den 4. Juni 1970

gez.:	Ernst Knögel	Werner Hild
	Brigitte Bähthis	Horst Bähthis
	Lissy Honrath	Edwin Schmidt
	Jürgen Kopp	

Anmerkung: Die vorliegende Neufassung wurde mit den beschlossenen Änderungen ergänzt und am 22. Februar 1986, am 9. Januar 1993 und am 5. März 2016 vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt.

Hirschhausen, den 28. Oktober 2016 (der amtierende Vorstand)

gez.:	Berthold Vonhausen	Jens Ahäuser
	Thomas Schmidt	Hermann Wolaschka